



Verein zur Förderung des
Golfsports Mommenheim
e. V.

Satzung

in der Fassung vom 10.03.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Golfsports Mommenheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports, des Jugendgolfsports und des Schulsports in der Region Rheinhessen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Organisation und Durchführung von Golf Fortbildungsveranstaltungen für am Golf sport interessierte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Golf sportverein.
 - b) Förderung und Unterstützung spielstarker Golfspieler und Golf sport- Mannschaften beispielsweise durch Golf fortbildungsveranstaltungen zur Verbesserung der golf sportlichen Leistungsfähigkeit.
 - c) Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht als aktive Teilnehmer an Golf sportveranstaltungen teilnehmen können.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder einem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesgolfverband Rheinlandpfalz/Saarland e.V., der das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Unternehmungen werden. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis Ende des ersten Quartals eines laufenden Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die dem Verein in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag; Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag soll im Lastschriftverfahren erhoben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich, per Brief oder Fax an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittsmeldung als „rechtzeitig“ annehmen, wobei diese Entscheidung in das freie Ermessen des Vorstandes gestellt ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) Wiederholter Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen,
 - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten,
 - d) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident),
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Die Vorstandswahl erfolgt immer in geraden Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets

bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Zuruf oder, falls dies beantragt wird, in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Erreicht keiner der Vorgesetzten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. In dringenden oder wichtigen Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Entscheidungen können dann auch per Umlaufbeschluss erfolgen.
- (6) Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden aufgestellt und rechtzeitig vor der Vorstandssitzung übersandt, in der Regel mit der Einladung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl eines Kassenprüfers für zwei Jahre, in ungeraden Jahren
 - d) Bestätigung bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- (2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das abgelaufene Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder E-Mail einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Rechnungsbericht,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderungen,
 - f) Anträge der Mitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine 3/4- Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- (8) Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht 25 % der anwesenden Mitglieder für Wahlen eine geheime Abstimmung wünschen.
- (9) Für die Wahl eines und mehrerer Vorstandsmitglieder ist sowohl für die offene wie auch für die geheime Wahl ein Wahlausschuss von zwei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf und durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt haben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (4) bis (9) entsprechend.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 10 Pflichten Mitglieder

Durch den Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung sind die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für die neuen Mitglieder bindend.

§ 11 Schiedsgericht

- (1) Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist nach erfolgloser Anrufung des Vorstandes ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche des Vereins gegenüber den Mitgliedern auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge gem. § 4.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts Mainz ersucht werden, den Schiedsrichter oder Obmann zu benennen.
- (3) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
- (4) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.
- (2) Die Beschlussfassung richtet sich nach § 8 Abs. (7).

Die vorstehende Satzung wurde am 10.03.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit in Kraft.